presserat

Intimsphäre

Mit der Schlagzeile «Ein Arzt kam durch die Tür - ein Messer im Rücken« leitete eine Boulevardzeitung ihre detaillierte Schilderung eines Verbrechens ein. Dabei berichtet sie auch über das bizarre Doppelleben« des Opfers. Ein Oberstaatsanwalt wird mit der Aussage zitiert, der getötet Arzt habe eine homosexuelle Beziehung zu einem Studenten gehabt. Streit sei entstanden, weil der Spanier den Arzt habe verlassen wollen. Ein Leser des Blattes stößt sich daran, dass die Identität des Opfers unnötig breit dargelegt werde. Auch die steckbriefartige Beschreibung des Studenten sei zu beanstanden. Er werde bereits als Täter dargestellt. Schließlich sei die Intimsphäre des Opfers stark verletzt. Aus seinem Sexualleben würden delikate Einzelheiten berichtet.

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitung eine nichtöffentliche Rüge. Der Bericht enthält eine Fülle von Detailangaben zur Person des Opfers, die eine problemlose Identifizierung zulässt. Der Presserat sieht darin einen unzulässigen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre des Arztes sowie seiner Angehörigen. Diesen Eingriff wertet er als einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Ebenso erkennt der Presserat einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Dritten, der zu dem Opfer eine homosexuelle Beziehung gehabt haben soll. Zum Schutz der Betroffenen verzichtet der Presserat auf eine Veröffentlichung der Rüge. Er empfiehlt der Redaktion, bei Berichten der vorliegenden Art künftig sensibler mit den Interessen der Betroffenen umzugehen.

Aktenzeichen:B 6/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet